



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 28.07.2016, 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 14/2016

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 und den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 – Stand 13.07.2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 15/2016

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Klärschlammabfuhr auf der Kläranlage Zeulenroda für den Leistungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 an die Firma LAV Landwirtschaftliches Verarbeitungszentrum Markranstädt GmbH aus Markranstädt gemäß nachfolgend aufgeführtem Ergebnis:

Kläranlage	Jahresmenge in t OS/a	Entsorgungsweg	Preissystem	spez. Preis in €/t OS	Jahreskosten
KA Zeulenroda	2.100	therm. Verwertung	P2	74,30	156.030,00 € a
		evtl. landbauliche Verwertung	P3	55,34	116.214,00 € b
Summe, bei thermischer (a) Verwertung:					156.030,00 €
Summe, bei landbaulicher (b) Verwertung:					116.214,00 €

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2016	Abwasserbeseitigung Plan 2016	Gesamt Plan 2016
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.490,2 T€	4.951,1 T€	8.441,3 T€
- die Aufwendungen	3.071,6 T€	4.877,8 T€	7.949,4 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	1.924,0 T€	4.865,7 T€	6.789,7 T€
- Mittelverwendung	1.924,0 T€	4.865,7 T€	6.789,7 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung von 750.000,00 Euro auf 725.000,00 Euro und für die
- Abwasserbeseitigung von 1.800.000,00 auf 1.800.000,00 Euro

für das Jahr 2016 neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2016 wird für die

- Trinkwasserversorgung von 210.000,00 Euro auf 0,00 Euro und für die
- Abwasserbeseitigung von 650.000,00 auf 0,00 Euro

neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf 1.400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 28.07.2016

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 14/2016 vom 28.07.2016 hat die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen.



2. Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 04.08.2016 der Veröffentlichung vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Allee-straße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Nachtragswirtschaftsplanes 2016 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

Allgemeinverfügung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) und der Landesforstanstalt (Thüringen- Forst - Anstalt öffentlichen Rechts) über Maß- nahmen zur Bekämpfung des Feuerbakteriums (*Xylella fastidiosa*)

Az.: 230303-R2016_01

Auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) in der Fassung der letzten Änderung durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/764 der Kommission vom 12. Mai 2016 in Verbindung mit § 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) ergeht die folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird folgendes abgegrenztes Gebiet als Pufferzone festgesetzt. Die Pufferzone umfasst vollständig die Gemeinden:

Arnsgrün (5601), Bernsgrün (5607), Büna (5602), Dobia (5637), Dröswein (4427), Eubenberg (5603), Förthen (5615), Frotschau (5609), Gablau-Leiningen (2537), Kirschkau (4423), Kleinwolschendorf (5651), Langenbuch (4426), Langenwolschendorf (5624), Läwitz (5621), Leitlitz (5625), Lössau (4430), Niederböhmersdorf (5632), Pöllwitz (5635), Schönbach (2550), Schönbrunn (5610), Weckersdorf (5643), Wellsdorf (2558), Wolfshain (5638) und Zeulenroda (5650)

sowie Teile der Gemeinden:

Cossengrün (2510), Erbengrün (2557), Göschitz (4416), Göttendorf (5617), Hohndorf (2533), Löhma (4429), Pahren (5633), Pansdorf (2553), Schleiz (4449), Stelzendorf (5634) und Unterkoskau (4464).

Bei Gemeinden, die nur teilweise betroffen sind, richtet sich der Verlauf der Abgrenzung nach dem in den Anlagen 2 bis 8 dargestellten Verlauf in den Karten. Anlage 1 dient als allgemeine Übersichtskarte zur Pufferzonenabgrenzung.

2. Zur Überwachung und zur Bekämpfung des Feuerbakteriums (*Xylella fastidiosa*) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 2.1 Das Verbringen von Pflanzen zum Anpflanzen nach Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 (Auflistung der betroffenen Pflanzenarten, Anlage 9) aus der Pufferzone nach 1. heraus ist verboten. Ein Verbringen dieser Pflanzen innerhalb der Pufferzone sowie von außen in die Pufferzone ist gestattet.

- 2.2 Ausnahmen von dem Verbringungsverbot können bei der TLL oder der Landesforstanstalt beantragt werden.

- 2.3 Zustimmungsfrei ist der Transit der unter 2.1 genannten betroffenen Pflanzen mit Ursprung außerhalb des abgegrenzten Gebietes durch die Pufferzone nach Nr. 1. ohne Zwischenlagerung und in einem geschlossenen Behältnis (dazu zählen auch geschlossene Fahrzeuge).

- 2.4 Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Pufferzone nach Nr. 1 sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftrag-

ten der TLL und der Landesforstanstalt Zugang zu ihren Grundstücken zu gewähren. Sie haben die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von Pflanzenproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

- 2.5 Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen Kenntnis vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens des Feuerbakteriums (*Xylella fastidiosa*) erhält, ist verpflichtet, dies umgehend der TLL oder der Landesforstanstalt zu melden.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Für die Regelungen der Nummern 1 bis 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gründe

I

Das Feuerbakterium (*Xylella fastidiosa*) ist ein Bakterium mit einem sehr hohen Schädigungspotenzial. Es zählt insgesamt über 300 verschiedene Wirtspflanzen. Dazu zählen auch häufige Baumarten wie Eichen, Ahorn, Weiden etc.. Hauptverbreitungsgebiete sind Nord- und Mittelamerika sowie Teile von Südamerika. 2013 wurde das Feuerbakterium erstmalig in der Europäischen Union, in Italien an Olivenbäumen nachgewiesen. Weitere Befallsorte sind seit 2015 auf Korsika und in Südfrankreich zu finden.

Um eine weitere Ausbreitung des Bakteriums zu verhindern, erließ die EU-Kommission im Mai 2015 einen Durchführungsbeschluss zur Tilgung des Befalls und zur Verhinderung einer Ausbreitung. Damit soll eine Ausweitung des Befalls verhindert werden.

In Pausa (Freistaat Sachsen) wurden im Frühjahr 2016 Symptome des Feuerbakteriums an einer Oleanderpflanze gefunden. Die Oleanderpflanze stand zur Überwinterung in einem gärtnerischen Produktionsbetrieb. Im Rahmen einer Laboruntersuchung wurde an der Pflanze das Feuerbakterium amtlich festgestellt. Das Julius Kühn-Institut bestätigte das Laborergebnis, dabei konnte auch die Unterart *Xylella fastidiosa pv. fastidiosa* bestimmt werden.

II

Die TLL und die Landesforstanstalt sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 sowie § 6 Abs. 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 2013 (GVBl. S. 164) die zuständigen Behörden.

zu 1. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) [ABl. L 125 vom 21.5.2015, S. 36, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/764 der Kommission vom 12. Mai 2016 (ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 77)] (in Folge nur noch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789) ist nach der Bestätigung des Auftretens des spezifizierten Organismus (*Xylella fastidiosa pv. fastidiosa*) ein Gebiet abzugrenzen. Gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 ist das Gebiet in Befalls- und Pufferzone einzuteilen. Die Befallszone befindet sich im Freistaat Sachsen.

Entsprechend Art. 4 Abs. 2 Satz 4 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 ist eine Pufferzone in einem Radius von 10 Kilometern um die Befallszone einzurichten. Durch die örtliche Nähe der Befallszone befinden sich weite Teile der Pufferzone gebietsübergreifend im Freistaat Thüringen. So war es notwendig, auch im Freistaat Thüringen ein Gebiet als Pufferzone auszuweisen. Entsprechend Art. 4 Abs. 2 Satz 5 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 hat die Abgrenzung nach wissenschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus sowie des Ausmaßes des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen Wirtspflanzen



Greiz

und des Vorhandenseins des Vektors [als Vektor kommt insbesondere die Wiesenschaumzikade (*Philaenus spumarius*) in Betracht] zu erfolgen.

Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen anordnen. Von dieser Regelung wird in der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

- zu 2.1/2.2 Gemäß Artikel 9 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 ist es verboten, spezifizierte Pflanzen nach Anhang I Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 sowohl von der Befallszone in die Pufferzone als auch aus diesen abgegrenzten Gebieten heraus zum Schutz vor einer Verbreitung des Erregers zu verbringen. Innerhalb der Zonen ist ein Verbringen dieser Pflanzen gestattet. Nach Artikel 9 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 kann unter bestimmten Voraussetzungen die Verbringung erlaubt sein.
- zu 2.3 Der Transit der unter 2.1 genannten Pflanzen kann nur dann gestattet werden, wenn keine Gefahr einer Übertragung des Bakteriums auf die zu befördernden Pflanzen ausgeht. Daher war es notwendig festzulegen, dass der Transport nur ohne Zwischenlagerung und nur in einem geschlossenen Behälter geschehen kann. Nach § 8 PflSchG vom 6. Februar 2012 [(BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist] kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.
- zu 2.4 Die Maßnahmen nach 2.4 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG. Die Betretungsrechte sowie das Recht zur Entnahme von Proben und die Auskunftspflicht ergeben sich aus § 63 PflSchG und § 1 der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 [(BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 374 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist].
- zu 2.5 Die Anzeigepflicht basiert auf § 1a PflBeschV.
- zu 3. Die Vorbehalts- und Widerrufsregelung basieren auf § 36 Absatz 2 Sätze 3 und 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685). Sie sind erforderlich, um rechtzeitig Maßnahmen bei einer erneuten Feststellung des Feuerbakteriums treffen zu können.
- zu 4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 [(BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist]. Dabei besteht das öffentliche Interesse, die Ausbreitung des noch nicht in Europa heimischen Schaderregers zu verhindern. Dazu sind eine entsprechende Einrichtung abgegrenzter Gebiete sowie die Durchführung von Kontrollen notwendig.
- zu 5. Die Allgemeinverfügung wird im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Die Dringlichkeit der Einleitung von Bekämpfungs- und Kontrollmaßnahmen machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Die in dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Anlagen liegen im Landwirtschaftsamt Zeulenroda zur Einsichtnahme bereit bzw. sind im Inter-

net abrufbar unter dem Link:

<http://www.isip.de/isip/servlet/page/deutschland/regionales/thueringen/pflanzengesundheit/quarant%C3%A4ne>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz
Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt

oder bei der

Landesforstanstalt
ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16, 99085 Erfurt

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Dr. Vetter
Stellvertretender Präsident
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

gez. Gebhardt
Vorstand
ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts

Bekanntmachung gemäß UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 11.07.2016 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt Brücke Eisbahn bis Fußgängerbrücke in der Gemarkung Irchwitz auf den Flurstücken 405/3, 405/14, 405/17, 406/8, 407 und in der Gemarkung Greiz auf dem Flurstück 1727/2. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfzigjähriges Hochwasser.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Freiwilliges Soziales Jahr im Kinder- und Jugendbereich 2016/2017 Bewerbungen bis 15. September 2016

Das Jugend- und Sozialamt des Landratsamtes Greiz bietet vier Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Alter von 17 bis 25 Jahren die Chance, vom 01. Oktober 2016 an für ein Jahr in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten, eigene Grenzen und Möglichkeiten auszuprobieren sowie für den weiteren Lebens- und Berufsweg Klarheit und Orientierung zu gewinnen.

Der Einsatz erfolgt für zwei Bewerber im Jugend- und Sozialamt sowie in Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis, für den dritten Bewerber im Schullandheim Wellsdorf und den vierten im Schullandheim Seelingstädt.

Weitere Auskünfte sind für das Jugend- und Sozialamt telefonisch unter 03661/876-317, Schullandheim Wellsdorf unter 036625/20515 und das Schullandheim Seelingstädt unter 036608/2402 zu erhalten.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 15.09.2016** an das

Landratsamt Greiz
Jugend- und Sozialamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.